

Information zum Wahlbereich im Bachelorstudiengang Geographie - Handreichung für Lehrende -

Studierende des Bachelorstudiengangs Geographie müssen gemäß der Prüfungsordnung vom 01.10.2015 für den Wahlbereich Veranstaltungen aus dem Gesamtangebot der LUH belegen.

Der Wahlbereich dient dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen und der individuellen inhaltlichen Erweiterung des Studiums. Die erforderlichen Leistungspunkte (fünf bzw. acht, je nach Vertiefungsrichtung) im Wahlbereich können nach Wahl der Studierenden in Lehrveranstaltungen aus dem Gesamtangebot der LUH, Kursen des ZfSK, RRZN und Fachsprachenzentrum, Modulen aus den Ergänzungsbereichen Physische Geographie/Landschaftsökologie (nur Vertiefungsrichtung PhyGeo/Landschaftsökol.) sowie durch Berufspraktika erworben werden.

- Es besteht kein Rechtsanspruch der Bachelorstudierenden aus der Geographie auf die Teilnahme an Veranstaltungen. Über die Teilnehmerzahl und -auswahl entscheidet die/der Lehrende.
- Gemäß o.g. Prüfungsordnung sind in Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Wahlbereichs belegt werden, keine Prüfungsleistungen zu erbringen.
- Die Studienleistungen werden von den Studierenden nach Maßgabe der Lehrenden erbracht.
- Diese Studienleistungen und die Leistungspunkte werden im Vorfeld der Veranstaltung, in der Regel also zu Beginn des Semesters, zwischen der/dem Studierenden und der/dem Lehrenden vereinbart.
- Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus dem zeitlichen Gesamtaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium), der für das Studium des Moduls/der Veranstaltung notwendig ist. Ein Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitszeit von 30 Stunden.
- **Nach erfolgreicher Teilnahme an der Veranstaltung bescheinigt die/der Lehrende die Studienleistungen und die Leistungspunkte auf dem dafür vorgesehenen Laufzettel durch Unterschrift und Stempel (Ausnahme: Kurse des RRZN, FSZ und ZfSK).**
- Auf Wunsch der/des Studierenden können zusätzlich zur Studienleistung Prüfungsleistungen erbracht werden. Freiwillig erbrachte Prüfungsleistungen in Veranstaltungen des Wahlbereichs können nach §9 der o.g. Prüfungsordnung auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen aufgenommen werden.